

Abfallinformation – Mineralfaserabfälle

Zur Abfallübernahme bzw. zur Ablagerung auf einer **Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie**

Gem. §13 abs. 1 DVO 2008 – **Formular gültig ab 1. 1. 2022**

Eindeutige Kennung dieser Abfallinformation (z. B. Nummer, Projektbezeichnung)

Begleitscheinnummer (falls gefährlicher Abfall)

Abfallbesitzer in dessen Namen der Abfall angeliefert wird

Firmenname oder bei privaten Personen Vor- und Nachname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)

Personen-GLN (falls im ZAREg registriert)

Abfallbesitzer ist auch der Abfallerzeuger

☐ Ja

☐ Nein

Abfallerzeuger durch den oder in dessen Namen der Abbruch/Rückbau erfolgt

Firmenname oder bei privaten Personen Vor- und Nachname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)

Anfallsort: der Ort (Baustelle), an dem der Abfall angefallen ist

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land oder Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n))

Anfallsort ist auch der Absendeort

☐ Ja

☐ Nein

Absendeort: Ort, von dem der Abfall angeliefert wird (wenn nicht ident mit Anfallsort)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land oder Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n))

Verpacker/Konditionierer: jedenfalls anzugeben bei gefährlichem Abfall

Firmenname oder bei privaten Personen Vor- und Nachname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)

Angabe des Konditionierungsverfahrens sowie des Bindemittels (sofern zutreffend)

Abfallmasse

In Kilogramm (kg)		
Ermittlung der Masse		
☐ gewogen	☐ berechnet	☐ geschätzt

Abfallmasse

☐ Neuware (z. B. Materialverschnitt/Minderqualität)	☐ Altware (z. B. alte Produkte aus Abbruch/Sanierung)
--	--

Abfallart

☐ 31416 41 Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (künstliche Mineralfaserabfälle)	☐ 31416 77 g Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (gefährlich kontaminiert)
☐ 31416 42 Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (Steinwolle)	☐ 31430 77 g verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (gefährlich kontaminiert)
☐ 31416 43 Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (Glaswolle)	☐ 31437 41 gn Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften (künstliche Mineralfaserabfälle)
☐ 31416 44 Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle)	☐ 31437 42 gn Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften (Steinwolle)
☐ 31416 91 Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert)	☐ 31437 43 gn Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften (Glaswolle)
☐ 31430 verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften	☐ 31437 44 gn Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften (Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle)
☐ 31430 91 verunreinigte Mineralfaserabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften (verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert)	☐ 31437 91 gn Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften (verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert)

Einstufungsgrundlagen: Im Fall der Einstufung als nicht gefährlicher Abfall

☐ Kennzeichnung mit Gütesiegel (EUCEB, RAL)
☐ Produktdatenblätter der Mineralfasern gemeinsam mit Rechnungen / Lieferschein (Produktionsjahr, Hersteller, Hinweis auf Gütesiegel)
☐ analytischer Nachweis gemäß Abfallverzeichnisverordnung (BGBl. II Nr. 409/2020)

Bestätigung des Verpackers/Konditionierers: jedenfalls anzugeben bei gefährlichem Abfall

☐ Es wird vom verpackenden oder konditionierenden Unternehmen gemäß Punkt 7 bestätigt, dass ausschließlich Mineralfaserabfälle (ggf. konditioniert) gemäß der angegebenen Abfallart (Punkt 10) verpackt wurden.	
Datum	Unterschrift des Abfallbesitzers

Anmerkungen

z. B. Herkunft, Art, Konditionierung, Verpressung, Verpackung, Maßnahmen zur Staubminderung

Notwendige Beilagen zu dieser Abfallinformation

- Für gefährliche Abfälle: Begleitschein (laut Punkt 2) gemäß Abfallnachweisverordnung 2012 idgF
- Für nicht gefährliche Abfälle: Einstufungsgrundlagen zur Nicht-Gefährlichkeit (gem. Punkt 11)

Bestätigung des Abfallbesitzers

☐ die Mineralfasern enthalten (abgesehen von einem ggf. unter Punkt 7 angeführten Konditionierungsmittel) keine anderen gefährlichen Stoffe bzw. Abfälle.

Datum

Unterschrift des Abfallbesitzers